

STADTWERKE Tirschenreuth

PREISBLATT

Allgemeine Preise für Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

gültig ab 01.01.2010

Für die Grund- und Ersatzversorgung von Haus- haltskunden*) im Sinne des EnWG gelten folgende Allgemeine Preise:	Grund-/Ersatzversorgungspreise	
	Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19 % Umsatzsteuer)
A. Strompreise ohne Schwachlastregelung solange die Höchstpreisbegrenzung Ziffer D nicht greift		
Arbeitspreis	17,68 ct/kWh	21,04 ct/kWh
Grundpreis Verrechnungspreise	49,90 Euro/Jahr siehe Ziffer C	59,38 Euro/Jahr
B. Strompreise mit Schwachlastregelung solange die Höchstpreisbegrenzung Ziffer D nicht greift		
Hochtarif (HT)	20,54 ct/kWh	24,44 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	15,25 ct/kWh	18,15 ct/kWh
Grundpreis Verrechnungspreise	49,90 Euro/Jahr siehe Ziffer C	59,38 Euro/Jahr
C Verrechnungspreise		
Eintarifzähler ohne Leistungsmessung (A)	25,50 Euro/Jahr	30,35 Euro/Jahr
Doppeltarifzähler ohne Leistungsmessung (B)	45,00 Euro/Jahr	53,55 Euro/Jahr
Stromwandlersatz (A oder B)	33,75 Euro/Jahr	40,16 Euro/Jahr
D Höchstpreisbegrenzung		
ohne Schwachlastregelung	30,55 ct/kWh	36,35 ct/kWh
mit Schwachlastregelung Hochtarif (HT)	30,55 ct/kWh	36,35 ct/kWh
mit Schwachlastregelung Niedertarif (NT)	15,25 ct/kWh	18,15 ct/kWh
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo. - Fr.) 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. Es gelten die jeweils aktuellen Schaltzeiten des Netzbetreibers.	Die Netto-Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV**) von 0,61 ct/kWh bei der Schwachlastregelung und 1,32 ct/kWh für sonstige Stromlieferungen, die an die Stadt abgeführt werden. Weiter ist enthalten: die Stromsteuer gemäß § 3 StromStG***) von netto 2,05 ct/kWh . Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes berücksichtigt.	
*) Haushaltskunden im Sinne des EnWG sind Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder die einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. **) KAV: Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas i.d.F. vom 22.07.1999 ***) StromStG: Stromsteuergesetz vom 22.12.1999		